1126 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (977 der Beila- stimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Gegen): Übereinkommen über die politischen nehmigung dieses Abkommens zu empfehlen. Rechte der Frau

Das vorliegende Übereinkommen sieht die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes und des Rechtes öffentliche Amter und Funktionen zu bekleiden, vor. Der Inhalt dieses Übereinkommens ist in der österreichischen Rechtsordnung bereits verwirklicht. Durch den Beitritt Osterreichs werden jedoch die Rechte der Frau aus dem Bereich der innerstaatlichen Rechtsordnung in den des Völkerrechtes gehoben und genießen damit umfassenden internationalen Schutz.

Das Übereinkommen hat verfassungsergänzenden Charakter im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B-VG. und bedarf der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Jänner 1969 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Gruber ein-

Da eine generelle Transformierung der Vertragsbestimmungen in die innerstaatliche Rechtsordnung die Gefahr der Unübersichtlichkeit nach sich ziehen würde, erscheint grundsätzlich der Weg einer speziellen Transformierung zweck-mäßig. Die Erlassung entsprechender Gesetze erübrigt sich jedoch in Hinblick darauf, daß die zur Erfüllung dieses Abkommens notwendigen gesetzlichen Bestimmungen bereits dem Bestand der österreichischen Rechtsordnung angehören.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

- 1. dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau, das verfassungsergänzenden Charakter hat, samt Vorbehalt (977 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen,
- 2. beschließen, daß dieses Übereinkommen grundsätzlich durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Wien, am 17. Jänner 1969

Dr. Kranzlmayr Berichterstatter

Probst Obmann